
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

69. Jahrgang

Nr. 6

Freitag, den 15. März 2013

Inhaltsverzeichnis

Seite 14	Kreis Mettmann	Bekanntmachung zur Wahl zum 18. Deutschen Bundestag - Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
Seite 15	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013
Seite 16	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Kreis Mettmann

Bekanntmachung zur Wahl zum 18. Deutschen Bundestag - Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen -

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die am 22. September 2013 stattfindende Wahl zum 18. Deutschen Bundestag in den Wahlkreisen

104 Mettmann I,
bestehend aus den Städten
Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld (Rhld.), Mettmann und
Monheim am Rhein,

und

105 Mettmann II,
bestehend aus den Städten
Heiligenhaus, Ratingen, Velbert und Wülfrath,

schriftlich einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

- Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag können Kreiswahlvorschläge für beide Wahlkreise bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann, Zimmer 4.222 und 4.229, Düsseldorf Straße 47, 40822 Mettmann, bis zum

15.07.2013 um 18.00 Uhr

schriftlich eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen bis zu diesem Termin im Original zugegangen sein. Ich empfehle, die Kreiswahlvorschläge so frühzeitig vor dem vorgenannten Termin einzureichen, dass mögliche Mängel, die Einfluss auf die Gültigkeit der Wahlvorschläge haben, rechtzeitig behoben werden können.

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen amtlichen Vordrucke sind ebenfalls bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann unter der vorgenannten Anschrift erhältlich. Die Vordrucke können auch per E-Mail unter wahlamt@kreis-mettmann.de angefordert werden. Die Ausgabe bzw. Übersendung erfolgt kostenfrei.

- Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 des Bundeswahlgesetzes (BWG) von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
- Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **17.06.2013 bis 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Feststellung, welche Parteien hiernach wegen ihrer Vertretung im Deutschen Bundestag oder einem Landtag ohne eine solche Anzeige Wahlvorschläge einreichen können und welche Vereinigungen aufgrund ihrer Anzeige für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind, trifft der Bundeswahlausschuss spätestens am **05.07.2013** verbindlich für alle Wahlorgane. Diese Feststellung wird vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Anzeigen sind an den

Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden,

zu richten. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem satzungsgemäßen Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind beizufügen. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an dessen Stelle.

- Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13 BWO** eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - Familienname, Vorname(n), Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Diese sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlen die Bezeichnungen, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines wählbaren Bewerbers enthalten. Der Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wenn er seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung gewählt worden ist. Eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung. Die Bewerber für die Wahlkreise 104 Mettmann I und 105 Mettmann II können in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Anstelle der Funktion sind in diesem Fall Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichner anzugeben, damit diesen ihre Wahlrechtsbescheinigung zugeordnet werden können.

Kreiswahlvorschläge der unter 3. genannten Parteien und andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

- Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der **Anlage 14 BWO** zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei ausgegeben. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname(n) und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
 - Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
6. Jedem Kreiswahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15 BWO**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16 BWO**, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
7. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind zusätzlich beizufügen:
- a) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15 BWO**, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist. Im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch die Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung.
Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17 BWO** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18 BWO** abgegeben werden.

Die eingegangenen Unterlagen werden umgehend nach Eingang durch den Kreiswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlags den Kreiswahlausschuss anrufen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein an sich gültiger Wahlvorschlag liegt hingegen nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) der Wahlvorschlag nicht sämtliche vorgeschriebene Unterschriften von Parteivorstandsmitgliedern und ggf. Wahlberechtigten - diese grundsätzlich mit dem Nachweis der Wahlberechtigung - enthält, es sei denn, der Nachweis der Wahlrechtsbescheinigung kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise über die Aufstellung des Bewerbers nach § 21 BWG fehlen,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die schriftliche Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung am **26.07.2013**. Zur Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter geladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses öffentlich bekannt gemacht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuss ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Mettmann, den 11. März 2013

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
Martin M. Richter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2013

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Fünften Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 17.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	442.618.700 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	451.454.500 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	438.128.850 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	445.120.250 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.384.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	18.750.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

32.780.800 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

8.835.800 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

- a) Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 40,8 v. H. der jeweils für 2013 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist zu ¼ der Jahreszahllast jeweils am letzten Werktag im Februar, Mai, August und November fällig.

- b) Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 15.10.2011 für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt belastet:

Stadt Erkrath	596.500 €	1,064277 %
Stadt Haan	564.500 €	1,265622 %
Stadt Heiligenhaus	569.800 €	1,885072 %
Stadt Hilden	1.159.400 €	1,307833 %
Stadt Langenfeld	641.900 €	0,731464 %
Stadt Mettmann	822.200 €	2,009783 %
Stadt Monheim a. R.	277.050 €	0,271397 %
Stadt Ratingen	1.528.250 €	1,115396 %
Stadt Velbert	2.065.200 €	2,016411 %
Stadt Wülfrath	520.450 €	2,130413 %
	8.745.250 €	

* = %-Anteil an den für 2013 maßgeblichen Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2013 fällig.

- c) Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den buskilometrischen Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGm) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt.
Die Belastung im Haushaltsjahr 2013 verteilt sich wie folgt:

Stadt Erkrath	1.197.570 €	2,136707 %
Stadt Haan	805.030 €	1,804895 %
Stadt Heiligenhaus	550.070 €	1,819799 %
Stadt Hilden	1.005.470 €	1,134196 %
Stadt Langenfeld	754.090 €	0,859307 %
Stadt Mettmann	1.106.450 €	2,704602 %
Stadt Ratingen	2.419.270 €	1,765708 %
Stadt Velbert	1.368.980 €	1,336639 %
Stadt Wülfrath	483.270 €	1,978220 %
	9.690.200 €	

* = der %-Anteil an den für 2013 maßgeblichen Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zahlungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR AöR und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagenbeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

§ 7

- a) Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- b) Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2013 16,65 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 20.12.2012 vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die durch den Kreistag am 17.12.2012 beschlossene Haushaltssatzung und ihre Anlagen mit Verfügung vom 01.03.2013 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Kreishaushalt in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Zimmer 1.205, montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme vorgehalten und ist auf der Homepage des Kreises Mettmann unter www.Kreis-Mettmann.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 05. März 2013

Thomas Hendele
Landrat

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3.002.031.999

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 04. März 2013

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf